

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

48. Jahrgang

Braunschweig, den 4. August 2021

Nr. 9

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021.....	45

## Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021

## § 1 a

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 23. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	879.450.566 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	987.733.613 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	468.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	599.300 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	863.659.778 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.251.741 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.422.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.123.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.202.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.442.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.076.283.878 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.147.817.041 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	94.524.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	94.929.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.800 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.524.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.618.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	307.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	94.524.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	93.926.200 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	70.264.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	69.126.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	200.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.131.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.942.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	6.087.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	28.850.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	18.850.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	216.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	85.070.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	92.009.900 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	41.090.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	41.478.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.345.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.781.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	15.000.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	15.626.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzie-  
rungstätigkeit 51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	54.345.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	56.459.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 90.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2021 auf 97.202.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

### § 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von 18.850.900 Euro veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf  
143.998.100 Euro

festgesetzt.

### § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf 65.831.700 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird auf 700.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen städtischer Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2021 auf 50.000.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

#### § 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 450 v. H. |

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen. Für Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500.000 Euro im Einzelfall unerheblich.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 23. März 2021

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Markurth

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des im Haushaltsjahr 2021 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 29. Juli 2021 erteilt worden.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Investitionskredite, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur „Konzernfinanzierung“ aufgenommen werden dürfen, bedarf keiner Genehmigung im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. Juli 2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **05. August bis zum 13. August 2021** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.09, N 6.27 und N 6.31 montags bis freitags von 09.00 bis 13:00 Uhr öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten. Diese kann durch E-Mail unter [fbfinanzen@braunschweig.de](mailto:fbfinanzen@braunschweig.de) bzw. unter den Telefonnummern 0531/ 470-2584, 3718, 2472 oder 2873 erfolgen.

Braunschweig, den 30. Juli 2021

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Schlimme

